



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Tilman Preuss
Dr. Eberhard Aldinger
Thomas Dietz
Dr. Anke Trube

Stuttgart, 10.10.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Minister Peter Hauk MdL
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
MLr-notfallplan-wald2019

Telefon/E-Mail

„Notfallplan Wald“ mit Ausblick auf einen „Masterplan Wald“ Informationstermin am 2.9.2019

Sehr geehrter Herr Minister,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Einladung zum Waldgipfel am 2.9.2019 und die Möglichkeit, mit mehreren Personen teilnehmen zu können. Sie hatten um zusätzliche schriftliche Stellungnahmen bzw. Präzisierung der mündlichen Äußerungen gebeten. Diese Gelegenheit möchten wir wahrnehmen.

Unsere Anmerkungen erfolgen in der Reihenfolge der Notfallplan-Kapitel 1 bis 5 sowie „Ausblick“, wie im Diskussionspapier (Stand 29.08.2019).

Zu 1. Krisenmanagement, Beratung und Kommunikation

Zu: Erarbeitung neuer, integraler Lösungsansätze

Wir begrüßen die angestrebte Vernetzung der Akteure; der LNV wird in allen genannten Bereichen mitarbeiten. Neben dem Waldnaturschutz sind dies insbesondere die Bereiche Waldschutz, Waldbau, Boden- und Wassermanagement und Förderung.

Zu: Beratung und Betreuung werden intensiviert

Wir begrüßen die Verstärkung der Beratung aller Waldbesitzenden und die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Der LNV spricht sich gegen Aktionismus und für eine möglichst weitge-

hende Nutzung natürlicher Prozesse aus. Der LNV beantragt daher eine Beratung in folgender Reihenfolge der Priorität:

1. Grundsätzlich wird der Naturverjüngung Vorrang eingeräumt.

Binnen der ersten fünf Jahre sollte keine Aufforstung durchgeführt werden, sondern auf aufkeimende Naturverjüngung gewartet werden. Allenfalls Nesterpflanzungen von Eiche, Nuss, Kirsche, Elsbeere usw. mit Nestern à 20 Stück sind denkbar, sofern diese nicht ausreichend vorhanden sind. Eine Ausnahme stellen Situationen mit Konkurrenzvegetation dar (dominierende Bestände von Reitgras, Adlerfarn oder Brombeere), die schnelle Pflanzungen erfordern.¹

2. Kranke oder tote Bäume, von denen keine Ansteckungsgefahr mehr ausgeht, sollten möglichst erhalten werden!

Die Bäume sind zum Schutz vor Licht/Sonne und zur Erhaltung des Kleinklimas und z.T. auch aus Artenschutzgründen notwendig! (Bsp. hitzegeschädigte Buchen für die FFH-Art Alpenbock *Rosalia alpina*)

3. Es sind sog. Lichtwälder ohne Aufforstung auszuweisen und zu belassen, gern zum Teil als Waldweiden, wo geeignet (Lichtwaldkonzept). Auf einzelnen Kalamitätsflächen sollte also die Chance genutzt werden, die entstandenen Lichtstrukturen zu nutzen, als Erweiterung des Lichtwaldkonzepts nach der Naturschutzstrategie BW. Ziel ist es, die Sukzessionsstadien Pionierwaldphase und Dickungsphase mit Weichhölzern zu erlauben.

Wir bitten ein Haselhuhn-Wiederansiedlungsprojekt auf mehreren solcher Flächen zu prüfen.

Zu: Intensive Öffentlichkeitsarbeit

Der LNV unterstützt dringend die Notwendigkeit intensiver Öffentlichkeitsarbeit über betroffene Baumarten, Art der Schäden, regionale Schwerpunkte usw. So vermissen wir im „Notfallplan“ (Tischvorlage Stand 29.08.2019) die konkrete Benennung, um welche Baumarten und welche Art von Schäden (Hitze, Insekten, Pilze) es hauptsächlich geht. Denn die meisten der genannten Maßnahmen und ihre Förderung beziehen sich wohl auf Borkenkäferkalamitäten bei der Fichte, machen aber z.B. bei Trockenstress der Buche keinen Sinn. Dies wurde zwar in den Vorträgen am 2.9.2019 konkretisiert. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist es aber grundsätzlich wichtig, diese Kenntnisse bei der Bevölkerung nicht vorauszusetzen.

¹ Aldinger, E. Kenk, G. 2000: Natürliche Wiederbewaldung von Sturmflächen. Merkblätter der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 51, Freiburg/Breisgau.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2007: Empfehlungen für die Wiederbewaldung der Orkanflächen in Nordrhein-Westfalen

Zu 2. Finanzielle Förderung von Waldbesitzenden

Eine finanzielle Förderung **pestizidfreier Maßnahmen** zur Borkenkäferbekämpfung befürworten wir, einschließlich Abtransport befallenen Holzes an unkritische Stellen, Nasslager und Entrindung.

Die Förderung von **Lagerung und Hacken von Kronenmaterial** und minderwertigem Stammholz ist auf Nadelholz zu begrenzen.

Der LNV beantragt eine jährliche Berichterstattung über den Einsatz von Pestiziden a) im Wald b) in Holzlagern, möglichst nach Waldbesitzarten getrennt sowie danach, ob sie behördlicherseits angeordnet wurden. Wir bitten an dieser Stelle darum, zum Entwurf der Pestizidreduktionsstrategie BW angehört zu werden.

Wir begrüßen auch die unbürokratische Auszahlung von **Pauschalbeträgen** über einfache Rechnungsnachweise nach Bestätigung durch die Forstbehörde. Dabei legen wir Wert darauf, dass auch kleineren Waldbesitzern diese Möglichkeit zur Verfügung steht, die diese Tätigkeiten oft in Eigenleistung erledigen. D.h., dass im Pauschalbetrag auch der Arbeitsaufwand eingerechnet werden sollte. Damit entsteht auch ein Anreiz zur pestizidfreien Borkenkäferbekämpfung oder -prophylaxe, die meist aufwändiger ist als die chemische.

Derzeit werden **flächige Aufforstungen** gefördert. Es sollten aber vorrangig Naturverjüngung und extensive Wiederbewaldung gefördert werden, das heißt natürliche Sukzession. Das Einbringen von geeigneten Baumarten, die derzeit vor Ort nicht oder nur ungenügend vorhanden sind, sollte gefördert werden, etwa Nesterpflanzungen von Eiche; Nuss; Kirsche, Elsbeere usw. mit Nestern à 20 Stück – dann 500-800 Bäume/ha.

LNV-Hinweis für den Masterplan Wald: Der LNV beantragt, vorrangig die Standortskartierung auf Flächen mit vorhandenen oder zu erwartenden starken Waldschäden nachzuholen bzw. zu aktualisieren.

Eine **Förderung der Wiederbewaldung** durch Pflanzung sollte nur dann erfolgen, wenn die Wahl der Baumarten bei dieser Maßnahme standortkundlich gerechtfertigt ist. Denn es besteht die Gefahr, dass die wüchsige Naturverjüngung ab einem Alter von fünf Jahren die teure Pflanzung überwächst! Wir verweisen auf die oben bereits genannten Veröffentlichungen zum Thema Wiederbewaldung nach den Sturmereignissen 1989/1990.

Wir beantragen, die **Erstaufforstungsförderung** endlich einzustellen. Die Waldflächen nehmen jährlich bedingt durch Sukzession ohnehin zu. Sie ginge auch auf Kosten landwirtschaftlicher Fläche und würde noch mehr Futter- und Nahrungsmittelimporte verursachen, das Problem also ins Ausland abschieben. Die Gelder sollten in Waldumbau zugunsten von heimischen Laubbaumarten und Tanne umgeschichtet werden. Seit über 10 Jahren fordert der

LNV die Einstellung der Erstaufforstungsförderung und insbesondere die Erstaufforstung mit bis zu 60 % Fichte und einem bis zu 50 %igen Anteil an fremdländischen Baumarten.

Wir beantragen ferner, bei künftiger **Förderung von Laubbaum- und Mischkulturen** die Fichte von der Förderung gänzlich auszuschließen.

Für wünschenswert halten wir die Förderung von Anlage und Ausdehnung von **Galeriewäldern und Auwäldern**.

Aufforstung mit eurasischen oder gar neuweltlichen Baumarten sollten vorerst nicht gefördert werden (siehe hierzu Abschnitt 4 Forschung).

Eine finanzielle Unterstützung der Waldbesitzenden zur **Verkehrssicherung** halten wir für unnötig. Bei Haftungsfragen und Verkehrssicherungspflicht weist das MLR immer auf § 823 BGB hin, der unserer Auffassung nach nicht für natürliche Gefahren gilt.

Das MLR sollte stattdessen auf den § 14 des BWaldG hinweisen, der lautet:

§ 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

Dies ist durch das BGH-Urteil vom 2. Oktober 2012 (Az VI ZR 311/11) in aller Deutlichkeit ausgeführt.² Das Ministerium wird dringend gebeten, die Öffentlichkeit verstärkt und immer wieder zwar auf die erhöhte (Ast-)Bruchgefahr im Wald hinzuweisen, aber auch auf die eigene Verantwortung des Waldbesuchers.

Zu 3. Unterstützung der Holzvermarktung auf Landesebene

LNV-Antrag einer neuen Maßnahme:

Keine Entnahme von Schadhölzern, von denen keine Ansteckungsgefahr ausgeht

Bei weiter zunehmenden Mengen von absterbenden Bäumen aller Arten ist eine generelle Nutzung aller Schadhölzer zu hinterfragen, zumal wenn der Markt das Holz oder die Holzqualität nicht will (verstockte Buchen, schwarze Eschen, Ahorn mit Rußrindenkrankheit, Eichen voller Eichenprozeptionsspinner). In diesen Fällen besteht keine Ansteckungsgefahr für andere Wälder. So sollten z.B. trockenheitsbedingt abgestorbene Buchen stehend dort belassen werden, wo ein (künftiges) Vorkommen des Alpenbocks (*Rosalia alpina*) wahrscheinlich ist.

² Zur VGH-Pressemitteilung <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=61743&linked=pm>

Zum Urteil direkt: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=62049&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

Der LNV beantragt, im öffentlichen Wald Bereiche zeitweise (10 – 20 Jahre) aus der Nutzung zu nehmen, den Wald sich selbst zu überlassen und die natürliche Entwicklung abzuwarten.

Der LNV sieht die **Aufhebung des Kabotageverbots** (Ausnahmeregelung für 44t-Lkw) aus Seuchengründen für kritisch: Die beauftragen ausländischen Fuhrunternehmer und Fahrer sind zumindest dringend auf Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hinzuweisen.

Zu 4. Forschung

Zu: FVA-Aufgaben

Wir begrüßen die intensiven Forschungsarbeiten der FVA zu den Klimaszenarien und den Auswirkungen auf Standorte und Waldbäume.

Besonders wichtig halten wir die Forschung zur Resilienz/Widerstandsfähigkeit von Wäldern als Lebensgemeinschaft. Die Forschung in stillgelegten Wäldern mit heimischen Baumarten sollte hier intensiviert werden.

Welche Erkenntnisse zu geeigneten Baumarten bzw. Bewirtschaftungsformen liegen aus der Bannwaldforschung, den Sturmwurfflächen³ und der Nationalparkforschung vor?

Konkret halten wir Auswertungen, wie Sturmwurfflächen mit oder ohne Räumung, mit reiner Naturverjüngung oder gelenkter Sukzession oder Aufforstung die beiden Trockenjahre 2018 und 2019 im Vergleich zu benachbarten normalen Wirtschaftswäldern überstanden haben. Entsprechend sollten im Nationalpark die Schadenssituation nach den beiden Trockenjahren 2018/2019 in der unbewirtschafteten Kernzone mit umliegenden Naturparkflächen verglichen werden.

Der LNV beantragt zudem, die Waldsituation in Bannwäldern der Schadensgebiete und solchen in zu erwartenden Schadensgebieten zu erheben und mit früheren Erhebungen sowie benachbarten Wirtschaftswaldflächen zu vergleichen.

Zu: Standorts- und Baumarteneignungskarten

Der gesamte Wald in Baden-Württemberg muss standortkundlich erfasst werden. Die standörtlichen Kenntnisse sind notwendige Planungsgrundlage für einen klimaangepassten Waldbau. Notwendig ist daher die Kartierung **bisher unkartierter Flächen** und die **Wiederholungskartierung** von veralteten Kartengrundlagen, **vorrangig in** derzeitigen und erwarteten **Schadensgebieten**. Durch die laufenden Kartierungen wird standörtliches Wissen der Spezialisten erhalten und an jüngere Kollegen und die örtlich Zuständigen weitergegeben.

³ Lothar (Weihnachten 1989), Vivian und Wibke (1990)

Die Standortkartierung mit Baumarteneignung und Datum der Kartierung sollte auf jedem "Förstertablet" implementiert werden (also nicht nur im Internet einsehbar sein), um bei einer Vor-Ort-Beratung qualifizierte Aussagen zu den (zukünftigen) Baumarteneignungen machen zu können. Wir weisen darauf hin, dass dies in Bayern bereits im Gesamtwald Standard ist.

Ein bedeutender Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt muss aus LNV-Sicht in den kommenden Jahren die differenzierte Prognose der **klimagetriebenen Verschiebung der Höhenstufen** und damit der Waldgesellschaften sein. Ein erster Schritt dazu ist die von der FVA präsentierte Baumarteneignung im sich ändernden Klima für die Hauptbaumarten. Darauf aufbauend sind zukunftsfähige Waldentwicklungstypen zu formulieren, die die Veränderung der natürlichen Waldgesellschaften im Klimawandel berücksichtigen (siehe auch bei 1 Beratung und Betreuung).

Versuchsflächenprogramm: Bäume, die heute auf Versuchsflächen gepflanzt werden, können keinen Hinweis auf zukünftige und langfristige Eignung liefern. Sie wachsen unter heutigen Klimabedingungen mit den heutigen Extremereignissen, die dann über die Anbauwürdigkeit entscheiden. Zukünftige Stress-Situationen bleiben unberücksichtigt. Daher erscheint es durchaus sinnvoll, bereits heute neue Baumarten auf größerer Fläche im Rahmen von Forschungsprojekten zu testen. Diese müssen bereits an das zukünftig zu erwartende Klima angepasst sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die **Baumart**, sondern auch die **Herkunft** von großer Bedeutung ist. Ebenso ist die Wechselbeziehung von neuer Baumart und heimischer Begleitflora zu erforschen, insbesondere hinsichtlich Konkurrenzverhalten. Kann sich die neue Baumart überhaupt durchsetzen?

Leistungsfähige **genetische Forschung** ermöglicht es z.T. bereits heute, die Stresstoleranz von Baumarten gegenüber Frost und Dürre zu identifizieren. Sie muss aber intensiviert werden, auch hinsichtlich epigenetischer Aspekte. Dies kann jedoch nicht alleinige Aufgabe der FVA sein. Hier muss der Kontakt zu international tätigen Genetikern vertieft und die dort vorhandenen Laborkapazitäten (auch der landwirtschaftlichen Forschung) genutzt werden!

Die bisherige Forschung an geeigneten, meist osteuropäischen Herkünften unserer heimischen Baumarten (Buche, Tanne, Eiche) muss verstärkt werden. Wichtig wäre eine Aussage, inwieweit diese im Klimawandel anbauwürdig sind.

Die FVA sollte in Forschungsprojekten die Eignung der **eurasischen oder gar neuweltlichen Baumarten** prüfen, bevor diese hier in größerem Umfang angebaut werden. Dazu gehört eine Risikofolgenabschätzung, ob von den Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die auf ihnen leben,

eine Invasionsgefahr ausgeht. Für diese Forschungsaufgaben sind der FVA neben dem notwendigen Personal auch ausreichende Forschungsmittel zur Verfügung zu stellen.

LNV-Hinweis für den geplanten Masterplan Wald: Der Umfang der notwendigen Pflanzungen ist derzeit noch nicht abschließend festzustellen. Die **Bedeutung von Pflanzgut** hoher Qualität ist aber bereits jetzt absehbar. Daher sind bereits jetzt die Baumschulen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und eine Anpassung des forstlichen Vermehrungsgutgesetzes und seiner Herkunftsempfehlungen auf Basis der neuen Erkenntnisse einzuplanen.

Mit der **Änderung von Waldgesellschaften** ändern sich auch die **Biotope der Arten**. Besonders deutlich wird dies bei Arten, die in hochmontanen und montanen Waldgesellschaften leben. Dies gilt ganz aktuell für das Auerwild im Schwarzwald, das stark vom Aussterben bedroht ist! Auch hier erhebt sich die Frage, welche Arten in welchem Umfang betroffen sein werden und wie seltene und bedrohte Arten zukünftig geschützt werden können. In Gebieten mit (potentiellen) Auerhuhn-Vorkommen sollten beispielsweise entstandene Offenflächen offen gehalten werden.

Zu 5. Personelle und finanzielle Maßnahmen

Wir begrüßen die geplante Erhöhung des Personals um 200 Stellen. Die Wirkung entfaltet sich allerdings immer erst nach drei bis fünf Jahren, wenn die neu eingestellten Menschen eingearbeitet sind und die Forschung erste Früchte zeigt. Daher beantragt der LNV, **dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse** zu schaffen und nicht etwa Zeitstellen, auch im wissenschaftlichen Bereich!

Aus LNV-Sicht muss insbesondere der Bereich der hoheitlichen Forstverwaltung (Beratung, Wissensvermittlung) und des Waldmonitorings personell gestärkt werden. Daneben ist Personal für Forschung und Entwicklung sowie Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

Für den Notfallplan heißt dies, dass vorrangig Personal für die frühzeitige Borkenkäfererkennung bei Fichte und Tanne sowie die qualifizierte Beratung der Waldeigentümer hinsichtlich Behandlung bereitgestellt werden muss. Durch das frühzeitige Erkennen von Borkenkäferbefall können Folgeschäden verhindert oder zumindest minimiert werden.

Dringend notwendig ist die Beratung der kommunalen und privaten Waldbesitzer, ob Räumung und in welchem ökologisch vertretbaren Umfang überhaupt notwendig ist, etwa weil die Fläche für Nesterpflanzung zugänglich sein muss. Entscheidet sich der Waldbesitzer für eine Pflanzung, muss der Waldbesitzer über Art und Umfang der Maßnahme (Baumartenwahl auf standörtlicher Grundlage) einschließlich möglicher Förderung beraten werden. Da-

zu sind neue, an den prognostizierten Klimawandel angepasste Waldentwicklungstypen zu formulieren (siehe bei Forschung).

Die Forderung nach Verzicht der Ablieferpflichten der ForstBW-AÖR an den Landeshaushalt für die nächsten Jahre unterstützt der LNV ausdrücklich.

Der LNV geht in diesem Zusammenhang selbstverständlich davon aus, dass die Einsparauflage von 8,4 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Forstverwaltungsreform hinfällig ist. Wir bitten um eine Bestätigung.

Zu AUSBLICK (als Bestandteile des für Frühjahr 2020 geplanten Masterplans Wald)

Der LNV begrüßt es, einen **Masterplan Wald** zu erstellen unter der Zielvorgabe „klimastabile Wälder schaffen und langfristig erhalten“.

Die Definition „klimastabiler Wälder“ erfordert weitere wissenschaftliche Untersuchungen (siehe 4. Forschung). Das **Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“** wird auf verschiedenen Standorten (Umfang?) zukünftig nicht mehr möglich sein (siehe Karten zur Baumarteneignung FVA).

Standortsbezogene Handlungsempfehlungen sind bereits heute vorhanden für Aufarbeitung (Befahrung) und Verjüngung. Diese Empfehlungen sind an die neuen, zu erwartenden Klimaanforderungen anzupassen.

Die Fortführung der **regenerationsorientierten Bodenschutzkalkung** bitten wir zu überdenken. Der LNV beantragt ein Aussetzen der Waldkalkungen mindestens in Schadensgebieten. Aus Gründen des Klimawandels sollte das Waldkalkungsprogramm aber generell überdacht werden. Waldkalkung kann zu schnellerer Zersetzung der Humus- und Streuschicht führen, setzt damit beschleunigt CO₂ frei, anstatt Kohlenstoff zu speichern, und reduziert damit auch das Wasserhaltevermögen der Böden. Das Waldkalkungsprogramm im Staatswald sollte daher ebenso eingestellt werden wie dessen finanzielle Förderung im Kommunal- und Privatwald. Die Fördermittel sollten für Waldumbau auf Laubwald und Tanne umgewidmet werden.

Der LNV bezweifelt, ob **staatliche Pflanzschulen** in größerem Umfang reaktiviert/erweitert werden können, denn die Flächen dürften nicht vorhanden sein. Anzustößen sind eher Lohnanzuchten bei gewerblichen Pflanzschulen. Die Auswahl der Herkünfte und der Produktionsumfang sollten, soweit notwendig, eng mit den gewerblichen Pflanzenerzeugern abgestimmt werden. Es ist natürlich sicher zu stellen, dass nur zertifiziertes Saat- und Pflanzgut verwendet wird.

Anpassung von Maßnahmen im Vertragsnaturschutz (Natura 2000, Artenschutzkonzepte) und **Anpassung naturschutzfachlicher Regelungen** sind uns besonders wichtige Themen. Hier sehen wir große mögliche Konfliktfelder zwischen MLR und UM. Wir beantragen, die Naturschutzverwaltung bereits jetzt einzubinden.

Wiederbewaldung durch gelenkte Sukzession ist in vielen Fällen möglich, aber abhängig von Standort, Verjüngungsvorrat und Begleitflora müssen die sich daraus entwickelnden Wirtschaftswälder frühzeitig und ausreichend gepflegt werden.

Die Waldflächen nehmen bedingt durch Sukzession jährlich zu, so dass der LNV die **Schaffung neuer möglicher Waldflächen** auf Kosten der landwirtschaftlich genutzten Flächen ablehnt. Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche würde mehr Futter- und Nahrungsmittelimporte verursachen, das Problem also ins Ausland abschieben. Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden ginge mit großer Wahrscheinlichkeit auf Kosten naturschutzfachlich bedeutender Offenlandstandorte.

Aus diesem Grund beantragen wir die Aufhebung der Erstaufforstungsförderung (siehe bei Kap. 2). Ausnahmen wären allenfalls in waldarmen Regionen denkbar wie in den Landkreisen Ludwigsburg und Main-Tauber-Kreis.

Wir würden stattdessen die Neuanlage und flächige Erweiterung von Galeriewäldern und Auewäldern entlang der Flüsse begrüßen.

Außerhalb des Waldes sollte bevorzugt in die Neuanlage und Ergänzung von Alleeen entlang Straßen sowie Baumpflanzungen in unseren Städten (für Kleinklima, Schatten) investiert werden.

LNV-Antrag für eine neue Maßnahme: Wasserhaushaltsmanagement im Wald

Auch bei normalen Niederschlagsereignissen (Landregen) ist zu beobachten, dass Oberflächenwasser beschleunigt aus den Waldflächen in die Vorfluter abgeführt wird. Dies muss verhindert werden, um Wasser in der Fläche zu halten und den Grundwasserspeicher aufzufüllen.

Holzernte-Maßnahmen sowie Wegneubau- und -unterhaltungsmaßnahmen sind danach auszurichten. Eine flächenhafte Befahrung von Waldflächen ist in allen Waldbesitzarten zu untersagen.

Grundwasserstände anheben: Wo unter Wald (aber auch landwirtschaftlich genutzten Flächen) Grundwasserstände noch künstlich abgesenkt werden (etwa durch Drainagen), sollten diese wieder angehoben werden. Entwässerungseinrichtungen sollten entfernt oder zumindest stillgelegt werden.

Torfböden retten: Wir begrüßen die Aktivitäten von LUBW und FVA, die noch vorhandenen Torfböden in (ehemaligen) Niedermooren durch Wiedervernässung vor weiterer Zersetzung

zu bewahren. Diese sind jedoch deutlich auszuweiten! Die Entwässerung von Torfböden setzt enorme Mengen CO₂ frei und heizt damit den Klimawandel weiter an. Die negativen Folgen durch kurzfristig erhöhte Methanfreisetzungen werden durch die Vorteile der mittel- und langfristigen Einsparungen von CO₂-Freisetzung bei weitem aufgefangen.

LNV-Antrag auf eine neue Maßnahme: Die integrierte Forsteinrichtungsplanung

Der LNV fordert weiterhin nachdrücklich eine „integrierte Forsteinrichtungsplanung“ für den Öffentlichen Wald und den Zugang der Öffentlichkeit dazu. Integriert werden müssen zusätzlich zu den bisher auf erhobenen Daten (Vorrat, Zuwachs, Nutzung) Naturschutzaspekte (wie Natura 2000, Artenschutz) sowie Wasser- und Bodenschutz. In einer ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Gesamtplanung für den Wald müssen auch die Folgen des Klimawandels berücksichtigt werden.

Ferner tritt der LNV dafür ein, *Privatwaldbesitzer* ab einer Betriebsfläche von mehr als 100 ha zur Aufstellung eines integrierten Forsteinrichtungsplanes zu verpflichten und diesen ausreichend zu subventionieren.

Die Förderung nach der Förderrichtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) sollte gern ab 1.1.2025 in Betrieben über 100 ha Größe von der Existenz einer solchen Integrierten Forsteinrichtungsplanung abhängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender